

Zur Münzgeschichte von Chur

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **7 (1888)**

Heft 1-3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 24.

Fast gleich wie bei Nr. 23. Um die Cartouche ein glatter Kreis mit 4 kleinen Ringen, die vierseitig sich vertheilen. Um das Ganze einen Kreis von Gerstenkörnern.

Durchmesser 12 Millimeter. Gehört ins 17. Jahrhundert. Abgebildet. Sammlung von Hn. Maurice de Palézieux, Vivis.

Zug.

Robert Weber.

Zur Münzgeschichte von Chur.

Bischof Beat von Chur (1565—1581) hatte dem Hauptmann Rudolf von Schauenstein den Stempel der bischöflichen Münze von Chur unter der Bedingung verliehen, dass er «nach Reichs Ordnung münzen soll oder doch ufs wenigst nach der Eidgenössischen Ordnung». Die Münzen sollten jeweilen, ohne des Stiftes Schaden, auf Kosten des Herrn von Schauenstein, vor der Ausgabe nach Zürich und St. Gallen zur Prüfung eingesendet werden. Der Herr von Schauenstein aber verpachtete sein vom Bischof von Chur zu Lehen gehendes Münzrecht an Luzius Dagg, Stadtvogt von Chur, und Peter Sprecher. Diese beriefen als Münzmeister Hieronimus Kerlin. Als dieser nach dem schweizerischen Münzfusse münzen wollte, erhob sich die Frage, ob der Bischof «usser der Reichs Ordnung zu schreiten befugt sei.» Die Münzpächter sollten dies «in ihren Kosten ausfindig machen.» Wie es scheint, wurde die Frage bejaht. Der Münzmeister aber hielt sich weder an den Reichsfuss, noch an die eidgenössischen Vorschriften. Die von ihm 1571 geschlagenen Kreuzer waren so gering an Gehalt, dass man in Zürich einen Ruf erliess, dass fünf Churer Kreuzer nur drei Kreuzer gelten sollen. Es entspann sich desshalb vor dem Pfalzgerichte in Chur zwischen den Münzpächtern und dem Münzmeister ein Streit, aus dem sich ergab, dass diese Kreuzer in grosser Zahl geschlagen wurden.

Luzern.

Dr. Th. v. Liebenau.
